

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderverein trägt den Namen:

Förderverein der Klosterbergschule Schwäbisch Gmünd e.V. 1976

2. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.
3. Der Förderverein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe

1. Der Förderverein hat die Aufgabe, das Wohl der geistig- und körperbehinderten Kinder und Jugendlichen und deren schulische Einrichtung zu fördern.
2. Er strebt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Institutionen an, die für Behinderte tätig sind.
3. Er wendet sich in geeigneter Weise an Behörden und an die Öffentlichkeit.
4. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
5. Er erstrebt keinen Gewinn.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
7. Die Organe des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützen.
2. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Der Austritt ist durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich.
4. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
7. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Aufgaben des Fördervereins zuwiderhandelt.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
4. Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer (oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied) ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
9. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes bestellt.
10. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt; sie werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Fördervereins ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zulässig.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dem Ostalbkreis zu, der es der Schule zur Verfügung stellt.
Die Schule darf es nur für gemeinnützige Zwecke (gem. § 2. 1 dieser Satzung) verwenden.

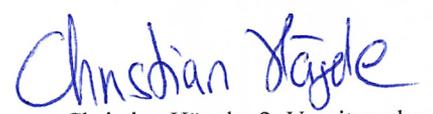
§8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Soweit in der vorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 25.04.2017 einstimmig beschlossen und wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.

Schwäbisch Gmünd, den 25.04.2017


Tanja Rosenstein, 1. Vorsitzende


Christian Hägele, 2. Vorsitzender